

Judo Club Kerzers

# Statuten

Ausgabe 2011

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. NAME, SITZ UND ZWECK

- Artikel 1 Name
- Artikel 2 Sitz
- Artikel 3 Zweck

## 2. MITGLIEDER

- Artikel 4 Mitgliederkategorien
- Artikel 5 Judo-Erwachsene
- Artikel 6 Judo-Junioren
- Artikel 7 Judo-Schüler
- Artikel 8 Mini-Judo
- Artikel 9 Freimitglieder
- Artikel 10 Ehrenmitglieder
- Artikel 11 Gönner
- Artikel 12 Sponsoren
- Artikel 13 Eintritt
- Artikel 14 Austritt
- Artikel 15 Ausschluss
- Artikel 16 Rechte der Mitglieder
- Artikel 17 Pflichten der Mitglieder

## 3. FINANZIERUNG / HAFTUNG

- Artikel 18 Finanzierung
- Artikel 19 Haftung

## 4. ORGANISATION

- Artikel 20 Vereinsjahr
- Artikel 21 Organe

### A Die Generalversammlung

- Artikel 22 Ordentliche Generalversammlung
- Artikel 23 Ausserordentliche Generalversammlung
- Artikel 24 Einberufung der Generalversammlung
- Artikel 25 Anträge
- Artikel 26 Stimm- und Wahlrecht
- Artikel 27 Erforderliches Mehr
- Artikel 28 Gang der Verhandlung

### B Der Vorstand

- Artikel 29 Zusammensetzung und Amtsdauer
- Artikel 30 Aufgaben
- Artikel 31 Vertretung des Vereins
- Artikel 32 Beschlussfassung

### C Die Revisoren

- Artikel 33

## 5. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Artikel 34

## 1. NAME, SITZ UND ZWECK

### Artikel 1 Name

Unter dem Namen "Judo Club Kerzers" (Kurzbezeichnung "JC Kerzers") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Kerzers.

### Artikel 3 Zweck

Der Verein bezweckt die moralische und körperliche Ausbildung seiner Mitglieder durch Judo. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. MITGLIEDER

### Artikel 4 Mitgliederkategorien

Der JC Kerzers kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Judo-Erwachsene
- Judo-Junioren
- Judo-Schüler
- Mini-Judo
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner
- Sponsoren

Als Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Vereinszweck verbunden fühlen.

### Artikel 5 Judo-Erwachsene

Jede natürliche und mündige Person, die aktiv Judo betreiben will, kann Mitglied der Kategorie "Judo-Erwachsene" werden.

### Artikel 6 Judo-Junioren

Jede natürliche Person, die zwischen dem 16. und vollendeten 20. Altersjahr steht und aktiv Judo betreiben will, kann Mitglied der Kategorie "Judo-Junioren" werden.

### Artikel 7 Judo-Schüler

Jede natürliche Person, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und aktiv Judo betreiben will, kann Mitglied der Kategorie "Judo-Schüler" werden.

### Artikel 8 Mini-Judo

Jede natürliche Person, die nicht älter als ca. 9 Jahre alt ist und das Mini-Judo Training besuchen will, kann Mitglied der Kategorie "Mini-Judo" werden.

### Artikel 9 Freimitglieder

Folgende natürliche Personen werden "Freimitglieder":

- Vorstandsmitglieder
- Rechnungsrevisoren, die nicht aktiv im Verein mitmachen
- Haupttrainer Judo
- Judokas vom "Tenri Judo Kai Düdingen", die in einer Kampfmannschaft des JC Kerzers kämpfen.

Der Vorstand kann, unter gewissen Umständen, zusätzlich weitere natürliche Personen zu Freimitgliedern ernennen.

**Artikel 10 Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

**Artikel 11 Gönner**

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein mit dem Gönnerbeitrag unterstützt, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Mitglied der Kategorie "Gönner" werden.

**Artikel 12 Sponsoren**

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein mit dem Sponsorenbeitrag unterstützt (z.B.: Werbeaufdruck auf Anzeigetafel, usw.), ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Mitglied der Kategorie "Sponsoren" werden.

**Artikel 13 Eintritt**

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

**Artikel 14 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vereinspräsidenten erfolgen. Bei einem Austritt während eines Semesters wird der Vereinsbeitrag für das ganze Semester geschuldet. Die/der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Artikel 15 Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung, an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob dem Weiterzug aufschiebende Wirkung zukommt. Die/der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Artikel 16 Rechte der Mitglieder**

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel "4. Organisation" geregelt. Alle Judo-Erwachsene-, Judo-Junioren-, Judo-Schüler- und Mini-Judo-, Frei- und Ehrenmitglieder können nach Weisung der Trainer/Leiter an Trainings und wenn sie, falls notwendig eine gültige Lizenz besitzen, an Wettkämpfen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das sporadisch erscheinende "JCK-INFO".

**Artikel 17 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben halbjährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehren- und Freimitglieder sind davon befreit.

Auf Gesuch hin kann der Vorstand ein Mitglied bei Unfall, längeren Krankheiten, Militärdienst (RS, UO, OS), längeren Auslandsaufenthalten und Dergleichen vorübergehend von der Beitragspflicht befreien. Das Gesuch ist schriftlich zu begründen und mit den erforderlichen Unterlagen (z.B. Arztzeugnisse, Marschbefehl usw.) zu versehen. Adressänderungen müssen dem Präsidenten unverzüglich mitgeteilt werden.

### 3. FINANZIERUNG / HAFTUNG

#### Artikel 18 Finanzierung

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden
- Sponsoring
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

#### Artikel 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### 4 ORGANISATION

#### Artikel 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### Artikel 21 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C die Rechnungsrevisoren

#### A Die Generalversammlung

##### Artikel 22 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand (Decharge-Erteilung)
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über das Budget
7. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahl des Präsidenten
10. Wahl der Vorstandsmitglieder
11. Wahl der Rechnungsrevisoren
12. Ernennung der Ehrenmitglieder
13. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

##### Artikel 23 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

**Artikel 24 Einberufung der Generalversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

**Artikel 25 Anträge**

Anträge gemäss Art. 22 Ziff. 13 dieser Statuten müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

**Artikel 26 Stimm- und Wahlrecht**

Folgende Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt:

- Judo-Erwachsene
- Judo-Junioren
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

**Artikel 27 Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

**Artikel 28 Gang der Verhandlung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

**B Der Vorstand****Artikel 29 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Kassiererin/Kassier
- Sekretärin/Sekretär
- TK-Chefin/Chef

Bei Bedarf können weitere Personen (maximal 10) in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Artikel 30 Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft.

**Artikel 31 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

**Artikel 32 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündlich Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**C Die Revisoren****Artikel 33**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Vereinsjahren drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

**5. AUFLÖSUNG DES VEREINS****Artikel 34**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 18. März 2011 in Kerzers angenommen.

Judo Club Kerzers, 18. März 2011

Der Präsident:

Der Sekretär:

Oliver Zeyer

Robert Gäumann

## Beiblatt zu den JC Kerzers-Statuten

**Mitgliederbeiträge**

Die Generalversammlung vom 18. März 2011 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

<b>Kategorie</b>	<b>Mitgliederbeiträge</b>
- Judo-Erwachsene	Fr. 290.-- / Semester * / +
- Judo-Junioren (-20 Jahre)	Fr. 230.-- / Semester * / +
- Judo-Schüler (-16 Jahre)	Fr. 190.-- / Semester *
- Mini-Judo (4-8 Jahre)	Fr. 150.-- / Semester *
- Sponsoren(Mindestbeitrag)	Fr. 150.-- / Jahr
- Gönner(Mindestbeitrag)	Fr. 50.-- / Jahr(gelten als Club-Mitglieder)
- Supporter(Mindestbeitrag)	Fr. 20.-- / Jahr(gelten nicht als Club-Mitglieder)
- Ehrenmitglieder	Beitragsfrei +
- Freimitglieder	Beitragsfrei +

\* Beim Eintritt in den Judo Club Kerzers bezahlen diese Mitgliederkategorien eine einmalige Einschreibegebühr von Fr. 20.--.

\* Obligatorischer Verbandsausweis (einmalig) Fr. 30.-- (ausgenommen Mini-Judo).

\* Jährliche SJV Lizenz (ausgenommen Mini-Judo).

+ Stimm- und Wahlberechtigt

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

18. März 2011

Judo Club Kerzers